

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Aich**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bodenkirchen folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Bodenkirchen erhebt für die Benutzung der Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Aich Gebühren.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in dieser Einrichtung angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung.
2. Die Gebühren sind jeweils zum 15. eines Monats im gesamten Schuljahr (11 Monate) bzw. bei Anmeldung während des Schuljahres für die verbleibende Restzeit zu entrichten.
3. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Bodenkirchen eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden.
4. Ist ein Kind infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird die Mittagsbetreuung nicht den vollen Monat in Anspruch genommen, so werden keine Gebühren zurückerstattet.

## **§ 4 Höhe der Gebühren**

Für jeden Monat, in dem die Mittagsbetreuung in Anspruch genommen wird, ist eine Gebühr von 5 € fällig.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Bodenkirchen, den

Monika Maier  
Erste Bürgermeisterin